



Ink.

In Gottes gnaden Christian der  
ander Herzog zu Sachsen/ Churfürst/ etc. vnd Burg-  
graff zu Magdeburg.

143

**Z**eher Getreuer/ Welcher gestalt hiebenvn zu vnterschiede-  
nen malen/vnd sonderlich im verschienen 1599. Jahre/der Hochgebor-  
ne Fürst/Herr Friederich Wilhelm/Herzog zu Sachsen/ze als damals  
Vormünd/vnd der Chur Sachsen Administrator, dir vnd andern vn-  
sern/vnd vnserer freundlichen lieben Brüdere/der Hochgebornen Fürsten  
Herrn Johans Georgen vnd Herrn Augusten/Herzogen zu Sachsen/ze.  
Lehensleuten vnd Vnterrhäten/ durch offene Mandata vnd Ausschrei-  
ben befohlen / mit den schuldigen Ritterdiensten/ darzu gehörigen Pfer-  
den/Rüstungen/ Herrwägen vnd andern / jederzeit in steter guter bereit-  
schafft zu sisen/Solchs vnd was angeregt Mandat vnt mehreren befragt/  
ist dir vnuerborgen/vnd du hast dich dessen guter massen zu erinnern.

Ob wir vns nun wol gnedigst versehen / du werdest dich solchen  
Vesblichen zu gehorsamer folge/deiner geleiteten Pflicht nach/ze imassen  
gefast halten/vnd zum Zuguge in steter bereitschafft sisen/damit im noht-  
fall/welchen Gott gnediglich abwenden wolle / deinet halben diesals kein  
mangel zu spüren/ Dennoch aber / vnd diweil sich die Leustre/ nicht  
allein wegen des Erbfeinds der Christenheit / sondern auch sonst in sel-  
ger je sorglicher vnd gefehrlicher anlassen / vnd berowegen die hohe not-  
durfft erfordert/das aller gefahr/vermittelst Göttlicher hülffe/mit zeitiger  
vnd guter verfassung/vorgetrachtet werde.

So ist vor vns vnd in Vormündschafft obgedachter vnserer freundli-  
chen lieben Brüdere/vnser gnedigst vnd ernstes begehren/du wollest dich  
darnach achten / wann vnd wohin wir dich zur Rustung oder Augug/  
vber kürz oder lang bescheiden lassen werden / dasi du in der Person/mit  
eächtigen Pferden vnd Knechten/wol gerüst erscheinest / vnd wegen des  
Fortzuges oder sonst in / weiters gebührlichen Beschls gewertig sehest/  
Dich auch/inhalts vnser auffis new ausgegangenen Mandats, sub Dato  
den 18. huius, (dauon du beptliegende aborück zu befinden/vnd die an ge-  
wöhnlicher stelle anschlagen zu lassen vnd zu publiciren wissen wirst)/  
anheims enthaltest / niemands auffreden / noch in aufwertige frembde  
Kriegshandlung vnd bestallung ohne vnser sonderbare bewilligung/ge-  
brauchen lassest/ bey vermeidung einuerleibter straff / danon auch die dei-  
nigen abhaltest vnd do derer einer oder mehr allbereit vorrütten / dieselben  
zu rück forderst /jedoch/do du oder dieselben wider den Erbfeind den Lür-  
eten allbereit aufgezogen weret/darbey lassen wir es/doch vnbeschadet dei-  
ner schuldigen Ritterdienste/bewenden.

**N**achdem auch bey diesen gang geschwinden zeiten nötzig/ dasi  
auff allerhand aufwertige/ frembde/ vffentliche vnd heimliche Ge-  
werbe/Practicken vnd verdecktuge vnterschleiffung gute auffachtung vnd  
nachforschung angestellt werde/ Als wollest du auch hierauff an deinem  
ort ein wachendes Aug haben/ vnd do du dergleichen in erfahrung brech-  
test/ oder dir sonst hieruon etwas fürkommen möchte/ dasselbe in dem  
nächst angelegnem Ampt/ bey denen Pflichten damit du vns zugethan/  
wismlichen anmelden / oder vns solches selbstn ohne verzug / bey Tag  
vnd Nacht vnterthenigst zu erkennen geben. Hieran beförderst du allent-  
haben/des geliebten Vaterlands/ auch dein vnd der deinigen selbst eigene  
wolfabrt/ vnd volbringest vnser entliche vnd zuorlesige meinung. Da-  
rum Dresden/ den 24. May Anno 1602.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, including the word "Dissertation".



Main body of handwritten text in a historical script, likely Latin or German, arranged in several paragraphs.

Handwritten marginal note on the right side of the page, written vertically.

Handwritten marginal note on the left side of the page, including the letters 'vt'.

Bottom section of handwritten text, possibly a conclusion or a separate entry, including a large initial 'S'.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

VCA7



**In Gottes gnaden Christian der**  
 ander Hertog zu Sachsen/ Churfürst/ etc. vnd Burg-  
 graff zu Magdeburg.

143

**Zeder Betreuer/**

**Welcher gestalt hie beuorn zu vnterschiede-**

nen malen/ vnd sonderlich im verschienen 1599. Jahre/ der Hochgebore-  
 ne Fürst/ Herr Friedrich Wilhelm/ Hertog zu Sachsen/ etc. als damals  
 Vormund/ vnd der Chur Sachsen Administrator, dir vnd andern vn-  
 sern/ vnd vnserer freundlichen lieben Brüdere/ der Hochgebornen Fürsten  
 Herrn Johans Georgen vnd Herrn Augusten/ Hertogen zu Sachsen/ etc.

en/ durch offene Mandata vnd Ausschrei-  
 gen Ritterdiensten/ dartzu gehörigen Pter-  
 vnd andern / jederzeit in steter guter bereit-  
 was angeregt Mandat mit mehrern besagt/  
 dich dessen guter massen zu erinnern.  
 nedigst versehen / du werdest dich solchen  
 ge/ deiner geleisteten Pflicht nach/ deumassen  
 in steter bereitschafft sitzen/ damit im nocht-  
 abwenden wolle / deinet halben disfalls kein  
 aber / vnd diessel sich die Leusite/ nicht  
 Christenheit / sondern auch sonstigen jelen-  
 er anlassen/ vnd derowegen die hohe not-  
 or/ vermittelst Göttlicher hülffe/ mit zeitiger  
 ichtet werde.

mündschafft obgedachter vnserer freundli-  
 edigst vnd ernstes begehren/ du wollest dich  
 ohn wir dich zur Musterung oder Anzug/  
 lassen werden / das du in der Person/ mit  
 en/ wol gerüst erscheinst/ vnd wegen des  
 ers gebürlichen Befehls gewertig sehest/  
 s new ausgegangenen Mandats, sub Daro  
 liegende abdrück zu befinden/ vnd die ange-  
 lassen vnd zu publiciren wissen wirst/)  
 s auffreden / noch in aufwertige fremdde  
 g ohne vnser sonderbare bewilligung/ ge-  
 ig einuerleibter straff / dauon auch die dei-  
 ner oder mehr allbereit vorritten/ dieselben  
 her dieselben wider den Erbfeind den Tür-  
 darbey lassen wir es/ doch vnbeschadet dei-  
 venden.

viesen ganz geschwinden zeiten nötig/ das  
 e/ fremdde/ öffentliche vnd heimliche Ge-  
 ge vnterschleiffung gute auffsuchung vnd  
 / Als wollest du auch hierauff an deinam  
 vnd do du dergleichen in erfahrung bruch-  
 was fürkommen möchte/ dasselbe in dem  
 denen Pflichten damit du vns zugethan/  
 ns solches selbst ohne verzug / bey Tag  
 unen geben. Hieran beförderst du allent-  
 us/ auch dein vnd der deinigen selbst eigene  
 re entliche vnd zuuorlesige meinung. Da-  
 mmo 1602.

